



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 17. Juni 1964 | Teil II Nr. 57

Tag	Inhalt	Seite
25. 5. 64	Anordnung über die Zuführung und Abführung von Preisdifferenzen für Chemiefaserstoffe (Fasern und Seiden), Naturseide und Flockenbast durch Herstellungsbetriebe von Textilerzeugnissen	517
25. 5. 64	Anordnung über die Behandlung von Chemiefaserstoffen (Fasern und Seiden), Naturseide und Flockenbast bei Verwendung zu textilfremden und sonstigen Zwecken	522
25. 5. 64	Anordnung Nr. 5 über die Neuregelung der Erhebung der Produktionsabgabe und der Verbrauchsabgaben für Waren, die im Innerdeutschen Handel und im Export geliefert werden	524

Anordnung über die Zuführung und Abführung von Preisdifferenzen für Chemiefaserstoffe (Fasern und Seiden), Naturseide und Flockenbast durch Herstellungsbetriebe von Textilerzeugnissen.

Vom 25. Mai 1964

Um die Einhaltung der gegenwärtig gültigen Preise für Textilerzeugnisse entsprechend den Bestimmungen der Preisanordnung Nr. 3001 vom 1. Februar 1964 — Sicherung der Stabilität der Konsumgüterpreise nach Inkrafttreten neuer Grundstoffpreise und Gütertransporttarife — (GBl. II S. 143) zu sichern, ist es erforderlich, die im Zuge der etappenweisen Einführung der Industriepreisreform am 1. Juli 1964 in Kraft tretenden Preise für Chemiefaserstoffe bei den Herstellungsbetrieben von Textilerzeugnissen bis zur Durchführung der Industriepreisreform in diesem Bereich nicht auf die Kosten der Textilerzeugnisse wirken zu lassen. Entstehende Preisdifferenzen sind mit dem Haushalt der Republik auszugleichen.

Es wird deshalb folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für Betriebe sämtlicher Eigentumsformen, die Chemiefaserstoffe (Fasern und Seiden), Naturseide oder Flockenbast beziehen und zu Textilerzeugnissen verarbeiten.

- (2) Chemiefaserstoffe gemäß Abs. 1 sind
- Viskosefaser (einschl. Viskosekurzfaser),
 - Polyvinylchloridfaser,
 - Polyacrylnitrilfaser,
 - Polyesterfaser,
 - Polyamidfaser,
 - Viskoseseide (einschl. Kordtyp und Viskosebast),
 - Kupferseide,
 - Azetatseide,
 - Polyamidseide (Fein-, Grob- und Kordtyp),
 - Polyesterseide (Fein- und -Grobtyp)

aus dem Geltungsbereich der Preisanordnung Nr. 3039 vom 15. Mai 1964 — Chemiefaserstoffe — (Sonderdruck Nr. P 3039 des Gesetzblattes) sowie Polyacrylnitrilseide.

(3) Textilerzeugnisse im Sinne dieser Anordnung sind alle ganz oder teilweise aus natürlichen und künstlichen Fäden, Fasern, Flocken, Haaren und Federn hergestellten Erzeugnisse der Gruppen 64 bis 66 des Allgemeinen Warenverzeichnisses sowie

Verbandwatte (Warennummern 43 64 30 00 und 43 64 40 00),

Saugwatte (Warennummer 43 64 60 00),

umspinnene Gummifäden
(Warennummer 49 34 31 00),

Flitterschling (aus Warennummer 59 64 20 00).

(4) Nicht zum Geltungsbereich dieser Anordnung gehören:

1. Erzeugnisse, die aus Papier, Glas, Asbest, Gummi, Ekalit, Metall oder aus Fäden, Fasern, Flocken und Folien dieser Grundstoffe hergestellt sind;
2. aus Material der Bevölkerung (Kundenmaterial) hergestellte Erzeugnisse und handwerkliche Einzelfertigungen.

§ 2

Preisbildung für Textilerzeugnisse

(1) Der Preisbildung für Textilerzeugnisse sind bei Verarbeitung von Chemiefaserstoffen, Naturseide und Flockenbast die Preise dieser Faserstoffe zugrunde zu legen, die den gesetzlich gültigen Preisen der Textilerzeugnisse am 30. Juni 1964 zugrunde lagen. Die am 30. Juni 1964 für die Textilpreisbildung gesetzlich gültigen Preise für Chemiefaserstoffe, Naturseide und Flockenbast sind in den Anlagen 2 bis 15 zu dieser Anordnung erfaßt und den ab 1. Juli 1964 gültigen Einkaufspreisen der Herstellungsbetriebe von Textilerzeugnissen gegenübergestellt. Entsprechend dem unterschiedlichen Niveau werden die Preise in den Anlagen 2 bis 15 in 3 Preisbasen aufgegliedert, die die Bezeichnung A, B und C tragen.